

# Inklusion

## Gemeinsamer Unterricht

Seit der Änderung des Schulgesetzes in Baden-Württemberg zum 1. August 2015 haben die Eltern eines Kindes die Möglichkeit zu wählen, ob ihr Kind seinen Bildungsanspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer allgemeinen Schule einlöst. Wählen die Eltern für ihr Kind den Lernort allgemeine Schule, führt das zuständige Staatliche Schulamt ein Bildungswegekonferenzverfahren durch. Dieser Abstimmungsprozess bezieht die Eltern und alle von der Entscheidung berührten Stellen mit ein.

### Ziele

Inklusion, d. h. gemeinsamer zielgleicher oder zieldifferenter Unterricht, ist Aufgabe aller Schularten. Sie können sich an die Schulreferenten/innen der jeweiligen Schularten an den Regierungspräsidien wenden.

### Weitere Informationen

[Ministerium für Kultus, Jugend und Sport - Inklusion: Gemeinsamer Unterricht  
Sonderpädagogische Dienste und Sehen](#)

## Kontakt

---

Regierungspräsidium Stuttgart  
[Abteilung 7 - Schule und Bildung](#)

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

---

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Janine Knam  
[0721 926-4567](tel:0721-926-4567)  
[janine.knam@rpk.bwl.de](mailto:janine.knam@rpk.bwl.de)

Hebelstr. 2  
76133 Karlsruhe

[Referat 74](#)  
[Referat 75](#)  
[Referat 76](#)

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

---

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 7 - Schule und Bildung

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

---

Regierungspräsidium Tübingen

Abteilung 7 - Schule und Bildung

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)